

waren, davon ab, wann der Verklagte seine Verpflichtung gegenüber dem Kläger erfüllt hat.

Nach § 75 Abs. 1 ZGB hat der Schuldner dem Gläubiger Geld an dessen Wohnsitz, Sitz oder Kreditinstitut zu übermitteln. Wird mittels einer Bareinzahlung bei der Post gezahlt, so gilt als Zeitpunkt der Zahlung zwar der Tag der Einzahlung, jedoch tritt die Erfüllung der Verpflichtung erst dann ein, wenn die Zahlung dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben worden ist oder das Geld beim Gläubiger eingegangen ist (§ 75 Abs. 2 Ziff. 3 Abs. 3 ZGB). Daraus ergibt sich, daß bis zum Zeitpunkt des Eingangs des Geldes beim Kläger der Verklagte seine Verpflichtung zur Zahlung des Rechnungsbetrags noch nicht erfüllt hatte.

Dieser Umstand ist für die Frage, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, von entscheidender Bedeutung. Das hat das Kreisgericht richtig erkannt und deshalb zutreffend die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 175 Abs. 1 ZPO dem Verklagten auferlegt. Es hat seine Entscheidung jedoch nicht begründet, obwohl das notwendig gewesen wäre.

Wird durch einen Zahlungsverpflichteten die Geldschuld

zwar pünktlich eingezahlt, dem Konto des Zahlungsempfängers jedoch nicht gutgeschrieben, dann tritt eine Erfüllung der Verpflichtung nicht ein. Der Zahlungsverpflichtete muß dann eventuelle kostenrechtliche Auswirkungen aus dem Rechtsstreit auf sich nehmen, auch wenn er die verspätete oder nicht erfolgte Gutschrift zugunsten des Zahlungsempfängers nicht verschuldet hat. Es wäre in diesen Fällen ungerechtfertigt, den Zahlungsempfänger mit den Kosten eines Rechtsstreits zu belasten, den er wegen der bei ihm noch offenstehenden Forderung nach Ablauf einer angemessenen Frist und — wie in diesem Fall — nach dreimaliger vergeblicher Mahnung des zur Zahlung Verpflichteten bei Gericht anhängig gemacht hat.

Hätte sich der Verklagte auf Grund der Mahnungen früher um Nachforschungen nach dem Verbleib seiner Einzahlung bemüht, hätte der Rechtsstreit vermieden werden können, und es wären keine gerichtlichen Kosten entstanden.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde des Verklagten gemäß § 159 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 157 Abs. 3 ZPO als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

Buchumschau

Prof. Dr. habil. Claus J. Kreutzer:

100 Fragen zum Kauf

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 2

Staatsverlag der DDR, Berlin 1976

192 Seiten; EVP: 2,80 M.

Das Bedürfnis unserer Bürger nach einer fundierten Erläuterung der Aufgaben des Handels bei der Versorgung der Bevölkerung sowie der Rechte und Pflichten, wie sie sich für den Käufer und den Handelsbetrieb insbesondere aus dem Zivilgesetzbuch ergeben, ist groß. Das beweist nicht zuletzt die Tatsache, daß bereits eine zweite Auflage der „100 Fragen zum Kauf“ vorbereitet wird.

Dem Verfasser ist es gelungen, kurz und allgemeinverständlich die breit gefächerte Materie auf der Grundlage der jeweils im einzelnen angeführten gesetzlichen Bestimmungen lebensnah darzustellen. Die von ihm gewählte Frage-Antwort-Form ist gut geeignet, den Leser unmittelbar anzusprechen und konkrete Aussagen zu treffen.

Der Inhalt des übersichtlich gegliederten Heftes reicht von den Aufgaben des Handels bei der Versorgung der Bevölkerung und den Aufgaben, die in diesem Zusammenhang die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sowie die Kundenbeiräte und Verkaufsstellenausschüsse haben, bis zu den Fragen, wer für den Schaden verantwortlich ist, wenn dem Käufer in der Selbstbedienungsverkaufsstelle die Ware herunterfällt und zerbricht, und in welchen Fällen sich der Käufer zur Durchsetzung seiner Ansprüche an das Gericht wenden kann. Es wird zur Sicherung eines bedarfsgerechten Warenangebots, zur Verkaufskultur, zur Bedienung und Beratung sowie zu weiteren allgemeinen Pflichten des Handels Stellung genommen. Ebenso werden wichtige Fragen behandelt, die sich aus dem Abschluß eines Kaufvertrags und seinen rechtlichen Konsequenzen ergeben. Der Verfasser erläutert, in welchen Fällen Kinder und Jugendliche einen Kaufvertrag rechtswirksam abschließen können, welcher Preis zu zahlen ist, wann das Eigentum der Ware auf den Käufer übergeht, wann der Umtausch einer Ware oder die Aufhebung oder Änderung des Kaufvertrags möglich ist und welche Ansprüche bei mangelhafter Ware bestehen. Darüber hinaus beantwortet er spezielle Fragen, z. B. zum Kauf nach Muster und zur Kundendirektbelieferung, zum Teilzahlungskauf, zum An- und Verkauf von Gebrauchsgütern, zur Rückgabe von Pfandflaschen u. v. m.

Den bei der Erläuterung dieser Fragen vermittelten Erkenntnissen ist überwiegend zuzustimmen. Sie gehen vom politischen Grundanliegen des Zivilgesetzbuchs aus und zielen darauf ab, die Rechte der Bürger zu sichern und sie und das gesellschaftliche Eigentum vor Schaden zu bewahren. Die Broschüre enthält wichtige Hinweise für die Anwendung der neuen zivilrechtlichen Bestimmungen und ist deshalb nicht nur für Käufer und Mitarbeiter der Handelsorgane, sondern ebenso für Justizpraktiker und Juristen in anderen Bereichen von Interesse.

Aus der Sicht der Rechtsprechung gibt es kritische Bemerkungen insbesondere zu folgenden Auffassungen des Autors:

Kreutzer meint, der Verkäufer habe die ihm gemäß § 137 Abs. 1 ZGB obliegende Beratungspflicht verletzt, wenn der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt (S. 52). Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft ist vielmehr rechtlich als ein Garantiefall erfaßt (§§ 148 Abs. 2, 151 ZGB), wie das auch richtig ausgeführt wird.

Zu Bedenken Anlaß gibt auch die Auslegung des § 50 Abs. 5 ZGB, daß Kinder und Jugendliche ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter rechtswirksam auch Verkäufe tätigen könnten, wenn sie mit dem Erlös aus diesen Verkäufen tägliche Lebensbedürfnisse befriedigen wollen (S. 82). In richtiger Auslegung dieser Bestimmung ist vielmehr davon auszugehen, daß auf ihrer Grundlage die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu Verträgen, die Kinder und Jugendliche abschließen, nur dann nicht erforderlich ist, wenn dadurch unmittelbar Sachen zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse erlangt werden sollen. Das wird in der Regel bei Kaufverträgen mit einem derartigen Inhalt der Fall sein, nicht aber bei Verkäufen durch Kinder und Jugendliche, weil das dem Schutzcharakter des § 50 ZGB widerspricht.

Die Darlegungen zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs bei der Zahlung des Kaufpreises durch Scheck (S. 95) lassen § 76 ZGB außer Betracht. Nach dieser Bestimmung gilt die Übergabe des Schecks ohne Einschränkung als Zeitpunkt der Zahlung, so daß gemäß der in § 139 Abs. 3 ZGB getroffenen Regelung, wonach das Eigentum mit Übergabe der Ware und der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht, diese Wirkung selbst dann eintritt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Scheck nicht gedeckt ist. Fälle dieser Art kommen in der Praxis selten vor. Die